



Planungskosten-Beitragsverordnung 2018

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau hat in ihrer Sitzung vom 18.04.2018 auf der Rechtsgrundlage des § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 folgende Planungskosten-Beitragsverordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau macht von ihrer Ermächtigung gemäß § 77a Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 Gebrauch, einen Planungskostenbeitrag zu den Planungskosten für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu erheben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe ist die Baulandneuausweisung i.S. des § 5 Z. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 unverbauter Grundflächen i.S. des § 5 Z. 6 lit. c Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017.

§ 3 Abgabenschuldner

Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Grundflächen gemäß § 2, im Fall eines Baurechtes jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 4 Bemessung

Bemessungsgrundlage ist das Flächenausmaß des Baulandes der Grundflächen gemäß §2.

§ 5 Tarife

Der Abgabensatz (Tarif) bestimmt sich wie folgt:

lit a) bei Flächenwidmungsplänen:

Flächenausmaß	Durchschnittliche Kosten je Quadratmeter	Abgabenhöhe je Quadratmeter
Für die ersten 1.000 m ²	€ 4,02	€ 2,01
Für m ² 1001 bis m ² 2.000	€ 0,37	€ 0,19
Für m ² 2001 bis m ² 5.000	€ 0,20	€ 0,10
Für m ² 5.001 bis m ² 10.000	€ 0,08	€ 0,04
Ab m ² 10.000	€ 0,02	€ 0,01

lit b) Bei Bebauungsplänen:

Flächenausmaß	Durchschnittliche Kosten je Quadratmeter	Abgabenhöhe je Quadratmeter
Für die ersten 1.000 m ²	€ 3,07	€ 1,54
Für m ² 1001 bis m ² 2.000	€ 1,17	€ 0,59
Für m ² 2001 bis m ² 5.000	€ 0,67	€ 0,34
Für m ² 5.001 bis m ² 10.000	€ 0,34	€ 0,17
Ab m ² 10.000	€ 0,14	€ 0,07

§ 6 Zuschläge

Zu den Abgabensätzen kommt noch folgender Zuschlag zur Anwendung: Bei der Notwendigkeit einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) wird ein Zuschlag von 20% verrechnet.

§ 7 Entstehen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch zu Gunsten der Gemeinde entsteht mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Baulandwidmung bzw. des Bebauungsplanes der Grundstufe für die betreffende Grundfläche.

§ 8 Indexanpassung

Die Tarifsätze werden wertgesichert nach dem Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen – Branchenindizes nach ÖNACE 2008 wie er von der Statistik Austria jeweils verlautbart wird. Als Ausgangsbasis wird der Monat der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung bestimmt. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres auf der Basis des zuletzt verlautbarten Wertes.

§ 9 Rechtswirksamkeit

Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau



Der Bürgermeister

Rupert Winter

Kundmachungshinweis:

An der Amtstafel

angeschlagen am: 22. Mai 2018

abgenommen am: